

Die Dorfgemeinde

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **86 (1974)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuntes Kapitel: Die Dorfgemeinde

I. Entstehung und frühe Zeugnisse

Schon in österreichischer Zeit nahmen die Wohler Twing- und Niedergerichtsherren neben der überragenden Position der Landes- und Hochgerichtsherren nur eine inferiore Stellung ein. Ihr Einflußbereich beschränkte sich auf niederste Kompetenzen und auf die Oberhoheit über die Allmend. In eidgenössischer Zeit wurde die twingherrliche Stufe überhaupt ausgeschaltet¹. Dieses «Vakuum» füllte vermutlich schon im 13. Jahrhundert z.T. die genossenschaftliche «gebursami» (Bauernsame, Gesamtheit der Bauern), die Vorform der eigentlichen Dorfgemeinde, aus.

Zwei Urkunden mögen diese Tatsache bezeugen: 1348 vertauschte die «gebursami ze Wolen» mit dem Bremgarter Schultheißen Johans Eichberg ihre mit Holz bewachsene «gemeinmarch» (gemeine Mark, Allmend) «ze den Wolfgrüben» gegen die in der Wohler Gemarkung gelegene eichbergische Matte «ze Valgon». Die drei Niedergerichts- und Twingherren² gaben zu diesem Tausch ihre Zustimmung³. – 1357 verkauften zwei «ratlüt» und zwei «vorster» als Vertreter der «gebursami» dem Kloster Gnadenthal um 14 β einen Keller, den dieses Gotteshaus widerrechtlich auf Wohler «gemeinwerch» (= gemeine Mark, Allmend, hier vermutlich Dorfplatz oder Dorfstraße) errichtet hatte. Die Urkunde besiegelte «Cünrat Ribin, schultheiß und vogt zu Lentzburg, der in dien ziten unser (d.h. Wohlens) amptman was»⁴.

Um 1312 und nach 1380 wird in Wohlen beiläufig ein später nicht mehr genanntes, offenbar peripher gelegenes «malatzhus» (= Siechenhaus, Leprosenstation) erwähnt. Dieses Aussätzigenhaus war möglicherweise ein Werk der Bauernsame⁵.

1 Siehe im Kapitel über Landes- und Gerichtsherrschaft die Unterabschnitte über Twing und Bann und Niedergericht in österreichischer Zeit, S. 129 ff. und über das Gerichtswesen unter der sechsörtigen Herrschaft, S. 149 ff.

2 Siehe Anm. 1.

3 Stadtarchiv Bremgarten Urk. 28–30. Regest: AU VIII Bremgarten Nr. 26–28.

4 StAAG Urk. Gnadenthal 39. Regest: AU XII Gnadenthal Nr. 40.

5 StAAG 4531 (Urbar Hermetschwil nach 1312). StAAG 5002 (Urbar Muri um 1380, Nachtrag).

Die zwei Urkunden und allenfalls die Erwähnung des «malatzhuses» bezeugen, daß schon im 14. Jahrhundert eine als Genossenschaft auftretende, bedingt über die gemeine Mark bestimmende, von eigenen Organen geleitete «Gemeinde» Wohlen vorhanden war.

II. Die Gemeinde seit dem 15. Jahrhundert

Im 15. Jahrhundert lernen wir diese «Gemeinde» als «dorflüt gemeinlich des dorffes Wollen» (1431)⁶ und als «gemeine gepursamy des dorffes Wollen» (1471)⁷ kennen. Seit dem 16. Jahrhundert wird «pursamy» nur noch selten (so 1605)⁸ verwendet, setzte sich doch die Dorfgemeinde, infolge der Bevölkerungsexplosion, in steigendem Maß aus Taunern (= Tagelöhnern) zusammen. Die ordentliche Titulatur wandelte sich denn auch mit zunehmender Häufigkeit in «gmeind» (1561) oder «gantze gmeind» (1562)⁹.

Da die Gemeinde vorwiegend ein Instrument zur Regelung wirtschaftlicher Belange war, werden sich auf den folgenden Seiten gelegentlich Überschneidungen mit dem Kapitel über die dörfliche Wirtschaft (Landwirtschaft und Gewerbe) des zweiten Teils ergeben¹⁰. Das vorliegende Kapitel dient allerdings vorwiegend der Erfassung der rechtlichen und organisatorischen, nicht der wirtschaftlichen Seite der Dorfgemeinde.

1. Zugehörigkeit zur Gemeinde – Rechte und Pflichten der Dorfgenossen – Gerechtigkeiten

Gemeindegensosse wurde man durch Geburt oder durch Aufnahmebeschluß der Gemeindeversammlung¹¹. In letzterem Fall mußte der Neuzuzüger gemäß Tagsatzungsentscheid von 1573 auch den Oberamtleuten (Landvogt und Landschreiber) genehm sein¹². Wohl seit dem 15./16. Jahrhundert war diese Aufnahme von der Erlegung einer Einkaufsgebühr («inzug») an die Gemeinde und an den Landesherrn ab-

6 SSRQ Aargau I/4, 64ff. Nr. 30.

7 Stadtarchiv Bremgarten Urk. Nr. 436.

8 Vgl. GA Wohlen Hi 19 I Nr. 16 (1605).

9 GA Wohlen Hi 19 I Nr. 12 (1561) und Nr. 13 (1562).

10 Siehe im zweiten Teil: Die dörfliche Wirtschaft, S. 426 ff.

11 StAAG 4128, 125 Art. 41 (Dorfföffnung).

12 SSRQ Aargau II/8 Nr. 87 Ziffer 1.

hängig: Die Gemeinde verlangte ursprünglich bloß 5 ₤ (Dorffoffnung)¹³. An den Landesherrn hatte der neue Dorfgenosse seit 1573 20 ₤ zu bezahlen¹². Von landesfremden Zuzüglern konnte die Obrigkeit seit 1637 bis maximal 50 Gulden verlangen¹⁴.

1662 beschloß die Gemeindeversammlung u.a., daß das «dorfrecht» (= Genossenrecht, Heimatrecht) prinzipiell weder verkauft noch verschenkt werden dürfe und daß ohne Bewilligung der Obrigkeit und der Gemeindeversammlung keine neuen Häuser errichtet werden dürften. Rückwandernde ehemalige Dorfgenossen wurden damals verpflichtet, wie fremde Zuzüglern den Einzug zu entrichten¹⁵. Diese prohibitiven Bestimmungen sollten offensichtlich das rasche Ansteigen der Bevölkerungszahl verhindern.

Die Rechte der Dorfgenossen bezogen sich auf die Teilnahme an der Gemeindeversammlung, auf die Nutzung der gemeinen Mark (Weide und Holznutzung), auf die Teilhabe an Privilegien der Gemeinde und auf eine minimale Armenfürsorge. Die Pflichten manifestierten sich im Zwang, ein dörflisches Amt zu übernehmen, in der Baupflicht an den Zäunen (Etter, Zelgzäune, Dorffzäune), Straßen, Wegen und Gräben, ganz allgemein in der Pflicht, sich an die Dorffoffnung und an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu halten.

Die im 16. Jahrhundert einsetzende Bevölkerungsvermehrung führte naturgemäß zur Verminderung der Nutzungsrechte der Einzelnen. So erhielten denn die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts als «Gerechtigkeiten» bezeugten¹⁶, an die alten und neu bewilligten Hofstätten gebundenen Nutzungsrechte erhöhte Bedeutung. Allerdings entstanden daraus keine echten Realgerechtigkeiten späterer Prägung. Tatsächlich ist weder in den Lehenbriefen des Fronhofs des 14. und 16. Jahrhunderts noch in der Dorffoffnung von 1406/1487/[1691] von «Gerechtigkeiten» die Rede. Immerhin wurde 1662 gemäß alter, nicht schriftlich fixierter Tradition bestimmt, daß halbe Haushofstätten (mit halben Gerechtigkeiten) ohne Zustimmung der Mehrheit der Gemeindeversammlung nicht vor Gericht gefertigt werden sollten. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß jeder, der Haus und Gerechtigkeiten an einen Fremden verkaufe, das Dorf

13 Siehe Anm. 11.

14 SSRQ Aargau II/8 Nr. 155 Ziffer 2.

15 GA Wohlen Hi 19 I Nr. 31.

16 Vgl. Stadtarchiv Bremgarten Urk. 6 (1490/91: Einband einer Neuredaktion des Bremgarter Stadtrodels aus dem Ende des 15. Jahrhunderts).

verlassen müsse¹⁷. Mit diesen Maßnahmen wurde versucht, der Zerstückelung und Vermehrung der Gerechtigkeiten einen Riegel vorzuschieben. – 1752 wurde der Laubwald auf die 94 damals vorhandenen Gerechtigkeiten aufgeteilt¹⁸.

2. Die Organe der Gemeinde

a) Die Gemeindeversammlung

Oberstes Organ der Willensbildung war die Gemeindeversammlung, die Versammlung der aktiv berechtigten Gemeindegossen. Selbstverständlich handelte es sich schon bei Äußerungen der Gemeindevertreter im 14. und 15. Jahrhundert um die Durchführung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen. Genauen Aufschluß über die Versammlungen der Genossen geben uns jedoch erst Dokumente des 17./18. Jahrhunderts.

Bei Analysen von Gemeindeversammlungsbeschlüssen gilt es stets zu berücksichtigen, daß im 17./18. Jahrhundert die Mehrheit der Wohler Dorfgossen infolge der fortschreitenden Bevölkerungsvermehrung in kleinbäuerliche Verhältnisse oder endgültig in die Schicht der Tauner (= Tagelöhner, Kleingewerbetreibende) abgesunken war. Für die politisch aktiven Dorfpotentaten galt es daher, eine möglichst große Gefolgschaft ärmerer Dorfgossen unter Einfluß zu halten, um an Gemeindeversammlungen die Stimmenmehrheit erringen zu können.

Das Gewicht der jeweils auf dem Spilhof abgehaltenen Gemeindeversammlungen erhellt aus der Tatsache, daß sie sich nicht nur gegen die Landvögte und die eigenen Untervögte richten, sondern mit mehr oder weniger Erfolg sogar Tagsatzungsbeschlüssen trotzen konnten. Vier Beispiele mögen die Bedeutung und die Angriffslust der Gemeinde und ihrer Genossenversammlung bezeugen:

1. Die erste Phase des Eppisserhandels (1627–1631):

Psycho-soziologischer Hintergrund des schweren Konflikts war der Rangstreit zwischen der alteingesessenen Bauernschicht, angeführt durch den Dorfpotentaten Untervogt Hans Eppisser, und dem neu auf die Wohler Mühle gezogenen, wirtschaftlich unabhängigen Fähnrich Hans Kuhn von Waldhäusern. – Die vordergründige Ursache des Kon-

17 Siehe Anm. 15.

18 StAAG 4451, 532 ff. Siehe im zweiten Teil das Kapitel Gemeindebann, S. 283 ff.

flikts war folgende: Unter der Vorgabe, es handle sich um ein Begehren der ganzen Gemeinde, erwirkte Vogt Eppisser im März 1627 vom Abt zu Muri (als Hauptbodenzinsgläubiger und Generalzehntherr) und vom Landvogt für die Dorfgenossen die Bewilligung, die extensiv genutzten Gemeinmatten an der Bünz (114½ Mannwerk), ohne Schädigung des Waldes, einzuzäunen, zu privatisieren und einer intensiveren Nutzung zuzuführen. In einer ersten Gemeindeversammlung scheint Eppisser das Projekt durch Bestechung und brutales Auftreten durchgesetzt zu haben; eine anscheinend vom Abt zu Muri verlangte zweite Gemeindeversammlung wurde nicht mehr durchgeführt. Von dieser Landzuteilung profitierten bloß 32 Dorfgenossen (von rund 60 Haushaltungen) – etwa 15 Bauern und 17 Kleinbauern oder Tauner. Mindestens 9 Angehörige der Bauernschicht wurden nicht berücksichtigt. Sieben dieser Übergangenen warfen sich zu Anwälten der gesamten Taunerschaft auf und gelangten am 21. Juli 1627 mit der Erklärung, durch die Einschläge geschehe ihren Weidrechten und der Waldnutzung (Zaunholz) Abbruch, an die Jahrrechnungs-Tagsatzung zu Baden. Die Tagsatzungsboten entschieden allerdings eindeutig zugunsten der Eppisserpartei. – Der hohen Kosten wegen (rund 1100 Gulden), die infolge der ganzen Einschlagangelegenheit entstanden waren, schwelte in Wohlen der Streit weiter. Im Mai 1630 kam ein landvögtlicher Schiedspruch zustande, der u.a. die Verteilung der Kosten auf die Einschlagbesitzer regelte und diese vom gemeinen Weidgang ausschloß. Die in zwei Parteien zerrissene Bevölkerung von Wohlen kam nicht zur Ruhe. Fähnrich Kuhn wurde vermutlich an der Martinigemeinde 1630 vom Landvogt zum Amtsuntervogt bestellt. Ursprünglich ebenfalls Profiteur der «Einschlagaktion» (6 Mannwerk), hatte Kuhn inzwischen die Führung der Oppositionspartei übernommen. Vor dem Juli 1631 wurde, dem obrigkeitlichen Dekret von 1627 zuwider, an verschiedenen Gemeindeversammlungen beschlossen, die Matteneinschläge seien abzuschaffen. Gestützt auf die Stimmenmehrheit der Gemeinde hob schließlich der Landvogt, ohne die Obrigkeiten zu befragen, 1631 die Einschläge auf. Die Zäune wurden zum größten Teil mit Gewalt entfernt. Alt Untervogt Eppisser wandte sich unverzüglich an die Tagsatzung. Mit Schreiben vom 16. Juli 1631 gelangten «vogt fendrich Cün und ein gantze gmeind zů Wollen» mit einer in schärfsten Tönen gehaltenen Streitschrift gegen Eppisser ebenfalls an die zu Baden versammelten Boten der Sieben Orte. Das den ganzen Fall aus der Sicht der Opposition nochmals aufrollende Schreiben verlangt,

Eppisser sei als Verursacher der dörflichen Zwietracht zu bezeichnen und es seien ihm alle Kosten aufzubürden. Mit Spruch vom 18. Juli 1631 beharrten jedoch die Tagsatzungsboten auf ihrer Bewilligung von 1627. – Soviel über die erste Phase des Eppisserhandels, die uns deutlich die Bedeutung von (leider nicht aufgezeichneten) Gemeindeversammlungsbeschlüssen zeigt¹⁹. – Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Hauptexponenten verlor sich in krassen Injurienhändeln, die noch bis 1638 weiterdauerten und mit dem Fall Hans Eppissers und der endgültigen Festigung der Position Fähnrich Hans Kuhns endeten²⁰.

2. Der Streit zwischen dem Landvogt und der Gemeinde um die Weibelwahl (1639):

Der kurze, dem Hitzkircher Tagsatzungsabschied vom 6. Juni 1639 einverleibte Bericht gibt folgende Darstellung: Die Gemeinde Wohlen hatte in der Person des Caspar Michel einen dem Landvogt nicht genehmen Weibel gewählt. Auf Befehl der hohen Obrigkeit wurde er seines Amtes enthoben. Die neu einberufene Gemeindeversammlung kehrte sich jedoch nicht um den landesherrlichen Willen, sondern wählte, trotz der abmahnenden Stimmen von Landvogt und Landschreiber, nochmals den gleichen Caspar Michel zum Weibel. Michel wurde an dieser Versammlung auch reichlich ausfällig gegenüber dem Landvogt und getraute sich sogar, ihn zu «dutzen». Dies war nun auch den eher langmütigen Tagsatzungsherren zu viel: sie sistierten kurzerhand das freie Weibelwahlrecht Wohlens und befahlen dem Landvogt, einen Weibel nach seiner Wahl zu setzen²¹.

3. Der Tavernenstreit (1688–1692)²²:

In Wohlen waren seit alters alle Dorfgenossen berechtigt, Wirtsrechte auszuüben und Wein auszuschenken. Die Obrigkeit andererseits tendierte auf die Ausschaltung dieses allgemeinen Rechtes und auf die Schaffung obrigkeitlich konzessionierter und abgabepflichtiger Tavernen. Die

19 StAAG 2445 Beilage Absch. 1630/31; 2483 Bad. Tags. Man. 1625–1634; 4450. GA Wohlen Hi 19 I Nr. 20.

20 Eine umfassende Darstellung des Eppisserhandels ist in Vorbereitung.

21 StAZH B VIII 126, 141 v Art. 17. – Alle Untertanen in Freien Ämtern waren im Jahr 1639 der Obrigkeit aufsässig (vgl. SSRQ Aargau II/8 Nr. 158).

22 Siehe J. J. SIEGRIST, Der Tavernenstreit zu Wohlen (1688 bis 1692), in *Unsere Heimat* 46 (1973) 8 ff. (mit Quellenangaben).

Brüder Untervogt Peter und Hans Isler, Angehörige einer mittleren Sozialschicht, strebten nach einer solideren Machtbasis. Aus diesem Grund versuchten sie, unter Ausnützung der obrigkeitlichen Tendenz und der untervögtlichen Stellung Peters, ohne mit der Gemeinde Fühlung genommen zu haben, von den Tagsatzungsboten zwei Tavernenrechte zu erlangen. – Auf das Gesuch der Brüder hin erteilten die Boten der Jahrrechnungs-Tagsatzung am 23. Juli 1688 die erwünschten Tavernenkonzessionen. Damit wurden die Wirtshäuser «Schnabel» (Peter Isler) und «Krebs» (Hans Isler) privilegiert. Gleichentags warnten die Tagsatzungsboten die sich bereits abzeichnende Opposition in Wohlen, daß bei einer Beschwerde der ordentliche Appellationsweg einzuhalten sei und daß wegen der Tavernenangelegenheit nicht auf Kosten des Gemeindegutes prozessiert werden dürfe. Die Isler fühlten sich trotzdem unsicher: Schon im August 1688 ließen sie sich die Tavernenbriefe durch Zürich und Luzern bestätigen. – Am 16. Juli 1689 appellierte die Mehrheit, d.h. tatsächlich die Gemeinde, von Wohlen gegen die Isler an die Tagsatzung. Gestützt auf die Dorffoffnung verlangten die Appellanten kategorisch die Außerkraftsetzung der Tavernenbriefe. Der Entscheid der Tagsatzung fiel nicht mehr einstimmig aus. Der abgeänderte Kompromißtext setzte fest: 1. Die Tavernenbriefe bleiben in Kraft. 2. Die übrigen Gemeindegossen bleiben berechtigt, Wein auszuschenken und kalte Mahlzeiten anzubieten. Die Vertreter der Mehrheit der Gemeinde gaben sich mit diesem Entscheid nicht zufrieden, sondern ließen sich von der Kanzlei Baden die Bewilligung erteilen, an die einzelnen souveränen Orte zu appellieren. Zwischen August und Oktober 1689 reisten die Vertreter beider Parteien zu den Räten der regierenden Sieben Orte. Die Städteorte Zürich und Luzern unterstützten die Isler, während die übrigen Orte Partei für die Gemeinde Wohlen ergriffen. Angesichts der Mehrheit war somit der Fall entschieden. Am 20. Februar/2. März 1690 sprachen Bürgermeister und Rat von Zürich das Schlußwort: 1. Die Tavernen werden aufgehoben; die Dorffoffnung soll in Kraft bleiben. 2. Die von Zug festgestellten bisherigen Kosten (2415 Gulden) werden zum größten Teil auf die Isler überwält. Die Gemeinde Wohlen hatte ihren Willen voll durchsetzen können. – Nebenbei sei bemerkt, daß beide Parteien weiterhin auf Ortsstimmenfang ausgingen und daß sich die Gemeinde Wohlen schließlich in maßlose weitere Kosten (4197 Gulden) stürzte. Dieser Kosten wegen sprach sich eine beachtliche Fraktion (18 Männer) von der Mehrheit los.

4. Die Wartische Gant (1712–1715):

Ende 1712 geriet der schwerverschuldete Felix Wartis in Konkurs. Der Hauptgläubiger, Dr. Hottinger von Zürich, übernahm anlässlich der Ganthandlung vor dem Gericht Wohlen die Konkursmasse und setzte einen Lehenmann auf den Hof. Im Juni 1714 appellierte eine Wohler Interessengruppe vor dem landvögtlichen Gericht gegen das Ganturteil. Als Grund wurde ein juristischer Formfehler angegeben. Es erfolgte Rückweisung an das Dorfgericht, das prompt das Urteil zum Nachteil Hottingers abänderte. Der sich benachteiligt fühlende Hottinger gelangte direkt an das Jahrrechnungssyndikat, welches den Landvogt mit einer Vermittlung beauftragte. Da kein Vergleich zustande kam, entschied das Syndikat, die Gemeinde Wohlen habe die Wartische Gant auf sich zu nehmen. Als der Landvogt der Wohler Gemeindeversammlung den Entscheid des Syndikats eröffnete, entstand ein Aufruhr, der den bedrohten Landvogt in die Flucht zwang. Die nachher vom Landvogt verhängten Bußen wurden zwar anlässlich der Syndikats-Jahrrechnung von 1715 stark reduziert, die Gemeinde hatte jedoch, trotz der tumultuarischen Szenen, den Hof des Felix Wartis zu übernehmen und sich gegenüber Dr. Hottinger erheblich zu verschulden²³.

b) Die eigentlichen Dorfbeamten

Chef der dörflichen Exekutive war normalerweise der *Amtsuntervogt*. Dieser oberste einheimische Beamte wurde bis 1531 von den Amts- bzw. Dorfgenossen gewählt, nach 1531 setzte ihn der Landvogt²⁴. Mit wenigen Ausnahmen entstammte der Untervogt stets der Spitze der Oberschicht. Der Amtsuntervogt übte zwei Funktionen aus: Er war Vorsitzender des obrigkeitlichen Dorf- und Amtsgerichts²⁵ und zugleich «Gemeindevogt» des Dorfes. Wie die Beispiele «Eppisserhandel» und «Tavernenstreit» bezeugen, konnte ein Amtsuntervogt mit der Mehrheit der Dorfgenossen in Streit geraten. In diesem Fall übernahmen die Dorfmeier die Führung der Gemeinde.

1357 setzten sich die eigentlichen Dorfbeamten aus zwei «ratlütten» und zwei «vorstern» zusammen. Eine Abschrift gewisser Partien der Original-Dorffoffnung von 1487 überliefert uns, daß die dem Twingherrn

23 StAAG 2542, 1, 10f., 18; 4202, 112v f.; 4246 (1714/15); 4384, 9v f.; 4551, 356, 401

24 Siehe im Kapitel über die Landes- und Gerichtsherrschaft bis 1798, S. 139 ff.

25 a.a.O. 149 ff.

(Abt zu Muri) rapport- und rechnungspflichtigen «ratlüt» und der «forster» jeweils von den «richtern» des Dorfgerichts gesetzt wurden. Erst im 16. Jahrhundert scheint sich eine eigentliche «Demokratisierung» (= Wahl durch die Gemeindeversammlung) durchgesetzt zu haben: Die Ausfertigung der Wohler Dorffnung von 1691 – eine Abschrift der revidierten Öffnung von 1487 – berichtet über die Bestätigung oder Wahl von zwei «gerichts- oder rathsmännern», eines Dorfmeiers, eines Weibels und zwei Weinschätzern²⁶.

Von den zwei «ratlüten» von 1357 und 1487 war somit im früheren 16. Jahrhundert ein «dorfmeier» übriggeblieben. Schon 1562 werden jedoch zwei «dorfgeschworne meyer zû Wolen» erwähnt²⁷. Diese Dorfmeier waren eigentliche «Gemeinderäte» im späteren Sinn: sie wachten über die Einhaltung der Dorfordnung und über Wald und Feld.

Gehilfe der Dorfmeier war der *Weibel*, in der Öffnung noch «weibel und forster» genannt. Wie der Amtsuntervogt übte er eine Doppelfunktion aus: er amtierte als Weibel oder Gerichtsbote des Dorf- und Amtsgerichts und versah den Posten eines Bannwarts oder Forsters der Dorfgemeinde. Die freie Wahl des Weibels durch die Dorfgenosser bildete einen Ersatz für die 1531 durch die Obrigkeit weggenommene Untervogtwahl. Während langer Zeit spielte daher die Wahl dieses niederen Gerichts- und Dorfbeamten eine überbewertete Rolle im Wohler Dorfleben. Am 11. Mai 1639 bestätigten die regierenden Orte den Wohlern die freie Weibelwahl, betonten allerdings ausdrücklich, «jedoch er nit nur der gemeindt, sondern auch den landvögten zû dienen verbunden, das er eim landtvogt auch gefalle und angenemb seye». ²⁸ Der im gleichen Jahr ausbrechende Streit zwischen dem Landvogt und der Gemeinde Wohlen um einen vom Landvogt abgelehnten Weibel zeigt, wie prestigeempfindlich diese Wahl sein konnte²⁹. 1639 führte dieser Konflikt zur obrigkeitlichen Sistierung des Wahlrechts der Gemeinde. Später wurde dieses Recht allerdings Wohlen wieder zugestanden.

Schließlich gehörten zu den alten Dorfbeamten die zwei geschworenen *Weinschätzer*. Da in Wohlen jedermann Wein auszuschenken berechtigt war³⁰, besetzten diese den Preis und die Qualität des Weins kontrollie-

26 StAAG 4128, 113 ff. (Einleitung und Art. 57).

27 GA Wohlen Hi 19 I Nr. 13.

28 SSRQ Aargau II/8, 466 Nr. 158 b Ziffer 11.

29 Siehe vorn S. 270 Ziffer 2.

30 Siehe Anm. 22.

renden Organe verantwortungsvolle Posten im dörflichen Exekutivkörper.

Gemäß der letzten Version der Dorffoffnung wurden Weibel, Dorfmeier und Weinschätzer anlässlich des vom Landvogt geleiteten Zwingbesetzungstages (Martinigemeinde) gewählt. Der Weibel wurde bei Wohlverhalten gewöhnlich bestätigt, Dorfmeier und Weinschätzer sollten jedoch jährlich wechseln³¹.

Der zweifellos ebenfalls von der Gemeindeversammlung gewählte, erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts auftauchende *Seckelmeister*³² wird in der Dorffoffnung nicht erwähnt. Die Stelle dieses Finanzverwalters der Gemeinde erhielt angesichts der im 17. Jahrhundert einsetzenden schweren Verschuldung der Gemeinde erhebliches Gewicht.

3. Die Dorffoffnung³³

Wachsende Verdichtung der Bevölkerung und zunehmende Kompliziertheit der Verhältnisse zwangen Wohlen verhältnismäßig früh, mit Hilfe einer Dorffoffnung das innerdörfliche Zusammenleben in groben Zügen zu regeln. Die erste Fassung dieser Offnung wurde noch in österreichischer Zeit, am 7. Juni 1406, beschworen. Eine erste Erneuerung erfolgte am 13. Juni 1487. Der Dorfrodel scheint nach der «Demokratisierung» des 16. Jahrhunderts 1609 revidiert worden zu sein. Nach dem Kampf der Gemeinde Wohlen mit den Brüdern Isler um das ungehinderte freie Weinausschankrecht der Gemeindegossen (Tavernenstreit 1688 bis 1692) sah man sich genötigt, die Offnung von neuem abschreiben zu lassen. All diese pergamentenen Originale und Originalabschriften sind seit vielen Jahren aus dem Gemeindearchiv verschwunden. Wir kennen die Offnung nur dank einer um 1703/05 auf Befehl eines Zürcher Landvogts verfaßten Abschrift. Diese Kopie gehört zum Inhalt eines kleinen Freiämter Rechte-Codexes, der ursprünglich als Manuskriptband der Stadtbibliothek Zürich gehörte und erst auf Umwegen in das Staatsarchiv des Kantons Aargau gelangte³³.

Die Rechtsmaterie der Offnung ist in 62 alte, schon 1406 festgelegte, und in einen erst 1487 beigefügten Artikel, somit in 63 Artikel gegliedert. Die Offnung entbehrt zwar nicht ganz, doch weitgehend der systematischen Ordnung.

31 StAAG 4128, 113 ff., Einleitung.

32 Als erster faßbarer Seckelmeister erscheint um 1680 Uli Flury (StAAG 5685).

33 StAAG 4128, 113–134 (um 1703/05 angefertigte Abschrift).

Die Dorffoffnung regelt:

1. die Aufnahme neuer Genossen und deren Einzugsgeld,
2. die Wahl der ursprünglichen Dorf- und Gerichtsbeamten (1 Weibel/Forster, 2 Ratsmänner, 1 Dorfmeier, 2 Weinschätzer),
3. die Zuchtstierhaltung (Pflicht des Fronhofs),
4. den allgemeinen und freien Weinausschank,
5. die Ausmarchung der Holznutzung zwischen dem Fronhof und der Gemeinde (alte Rechte der Gemeinde im frönhöflichen Junkholz, späte Rechte des Fronhofs im Gemeindewald),
6. die Bezeichnung von öffentlichen Straßen, Wegen, Furten und Wegrechten,
7. die Festlegung der Brachwege (= nur während der Brachzeit offene und frei benützbare Wege),
8. den Unterhalt der Ester und Hurden (= Zaundurchlässe),
9. die Baupflicht an Brücken und Stegen über die Bünz und deren Arme,
10. die Unterhaltungspflicht an den Anrechen/Abrechen (= Gatter in Flüssen und Bächen),
11. die Ableitung und Abnahme des Abwassers und die Grabenunterhaltungspflicht.

4. Das Gemeindearchiv

Neben der Dorffoffnung verfügte die Gemeinde Wohlen noch über eine Reihe anderer wertvoller Dokumente: das Strafrecht des Amts Wohlen³⁴, die Pergamenturkunde über die Schreibertaxen von 1683³⁵, verschiedene Abschiedsrezesse der Tagsatzung und andere Papiere.

Schon 1708 hatte der Landvogt angeordnet, daß die Gemeindedokumente bei den Kirchensachen versorgt werden sollten³⁶. – Erst im Oktober 1728 ersuchte jedoch der Murensen Ammann Rudolf Kuhn zu Wohlen als Vertreter der Gemeinde den Abt des Klosters Muri, der Gemeinde zu gestatten, ihre Schriften in der Sakristei der Kirche Wohlen unterzubringen. Der Pfarrer von Wohlen hatte eine entsprechende Anfrage bereits abgewiesen. Der Abt hatte die Meinung des Pfarrers zu berücksichtigen und verwies die Gemeinde auf den Kirchturm. Angesichts der Verhältnisse in Sarmenstorf und Villmergen wollten sich jedoch die

34 StAAG 4117 Abschnitt 5, Abschrift (1562).

35 GA Wohlen Hi 20 Nr. 4.

36 StAAG Urk. Alteidg. Archiv 230.

Wohler mit dem kaum richtig verschließbaren Turm nicht zufrieden. Im November 1728 wandten sich Gericht und Gemeinde Wohlen mit der ursprünglichen Bitte nochmals an den Fürstabt. Diesmal wurde ihnen der Wunsch erfüllt, allerdings unter der Bedingung, daß der Sakristeischlüssel in den Händen des Pfarrers bleiben solle³⁷.

5. Über die Aufgaben der Gemeinde

Grundideen der Gemeinde sind: Ordnung und Sicherung der Gemeinschaft und Hilfe gegenüber den benachteiligten Dorfgemessen. Versuchen wir die Aufgaben der Gemeinde mit Hilfe dieses Grundschemas zu erfassen.

Ordnung:

Unter diesen Sammelbegriff gehört die allgemeine «Gesetzgebung» für den kleinen Raum der Dorfgemeinde: Die Dorffoffnung von 1406/1487/1691, alle Gemeindeversammlungsbeschlüsse, insbesondere der vom Landvogt besiegelte Beschluß von 1662. Durch diese Rechtsetzung wurde u.a. die Aufnahme von neuen Gemessen und die Handhabung der Gerechtigkeiten geregelt. Zu ordnen galt es jedoch auch das Verhältnis der Dorfgemessen und der Gemeinde zu den wenigen im Dorf lebenden Hintersassen (Sitzgelder u.a.)³⁸. – Eine Ordnungssache war die zum Teil von landvögtlichen Befehlen abhängige Regelung der Bewirtschaftung des Kulturlandes (Aussaat, Bannung der Zelgen und Matten, Getreideernte, Heu- und Emdernernte, Freigabe der Stoppelfelder und abgeernteten Matten zur Brachweide). – Einen breiten Raum nahm die Regelung der Nutzung der gemeinen Mark (Weide, Holznutzung, Rodungen) ein. – Schließlich galt es auch die genaue Festlegung und den Unterhalt des internen Kommunikationsnetzes (Wege, Brachwege) und der öffentlichen Zäune zu regeln.

Sicherung:

Aufgabe der Dorfgemeinde war die Sicherung des Gemeindeterritoriums durch genau festgelegte und periodisch kontrollierte Markierungen. Ebenso bedeutend war die Garantie für die Gemessenrechte in Holz und Weide. Ursprünglich gehörten zu diesen Rechtsamen auch die interkommunalen Weiderechte im Territorium der Nachbardörfer; im 18. Jahr-

37 StAAG 6020 Wohlen (Verwahrung der Gemeindeschriften).

38 Beispiele: StAAG 4387, 178v, 188v.

hundert veränderte sich dieser Sicherungsauftrag eher in die Abwehr und Ausschaltung der Rechte der Nachbargemeinden auf dem Wohler Territorium. – Angesichts der vielen Dorfbrände war die Aufstellung einer rudimentären, seit dem späteren 18. Jahrhundert mit einer Feuerspritze ausgestatteten Feuerwehr eine ausgesprochene Sicherungsangelegenheit. – Ein Teilaspekt der Sicherung war die Abwehr der fremden Bettler und Landstreicher; in diesem Bereich war allerdings die Dorfgemeinde bloß ausführendes Organ der Obrigkeit.

Hilfe:

Unter den Titel Hilfe fällt vor allem die Armenfürsorge, d.h. die Fürsorge für die Hausarmen des Dorfes. Allerdings melden weder die Dorföffnung noch der Gemeindebeschluß von 1662 das geringste über dieses Thema. Auch die übrigen dörflichen Quellen der Zeit vor 1798 schweigen über das Armenwesen. Verwenden wir daher einen Bericht aus der Zeit der Helvetik. Am 3. Oktober 1798 meldete Agent Leonhard Isler³⁹:

1. Wohlen besitzt keine Armengüter. Die Armen werden durch freiwillige Steuern, allenfalls mit Hilfe des Gemeindegutes erhalten.
2. Eine Armenrechnung wird nicht geführt.
3. Die Bürger (= Dorfgenosser) sind in der Art der Gaben frei.
4. Für Arme, die in der Kehre (= von Haus zu Haus) erhalten werden müssen, wird folgende Regel eingehalten: Ein vermöglicher Bauer speist diese völlig mittel- und erwerbslosen Leute während vier, ein Kleinbauer während drei, ein wohlhabender Tauner während zwei Tagen und ein nicht begüterter Tauner während einem Tag.

Agent Isler schließt seinen Bericht mit dem Stoßseufzer: «Es wäre zu wünschen, daß die Armen, welche bemitlete Anverwante haben, daß sie von denselben unterstützt würden.» Dieser Bericht zeigt immer noch archaische Zustände, die ebensogut dem 17. oder früheren 18. Jahrhundert zugewiesen werden könnten.

Zu den Pflichten der Gemeinde gehörte ferner die Versorgung außer-ehelicher Kinder⁴⁰ und ungeratener Jugendlicher⁴¹.

39 StAAG 9406 Armenwesen 1798–1803. Vgl. dazu ANNE-MARIE DUBLER, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Band 50.

40 StAAG 4389, 28v.

41 StAAG 4400, 5, 255f.

6. Vermögen und Schulden – Rechnungswesen

Für die Zeit vor 1798 fehlen leider Jahresrechnungen der Gemeinde Wohlen. Unser Wissen über Wohlens Vermögenslage und Rechnungswesen muß daher Stückwerk bleiben.

Vermögen:

Vor 1798 verfügte die Gemeinde Wohlen über keine öffentlichen Gebäude, Gebäudeeigentum existierte somit keines.

Gemeindegut par excellence war dagegen die nicht privatisierte gemeine Mark, das Gemeinwerk (Allmende/Wald). Allerdings war dieses Eigentum der Gemeinde an der Allmend bloßes Nutzungseigentum. Das Obereigentum an der Allmend stand ursprünglich den Twingherren zu⁴², ging jedoch im 16. Jahrhundert an den Landesherrn über. 1605 rügte der Landvogt die Bauernsamen Wohlen, weil sie ohne seine Erlaubnis etliche Gemeinwerkstücke verkauft oder vertauscht hatte⁴³. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts scheint allerdings das Recht der Gemeinde an ihrer Allmend erheblich stärker geworden zu sein. 1714 setzte Wohlen seine Gemeindegüter oder das Gemeinwerk, «alß Holtz, Völdt, Wohn, Weidt, etliche Acher, Matthen, Brunnen, Grundth und Grath, samt allen daher fließenden Nutzbarkeiten undt darzuo gehörenden Gerechtigkeiten, wie solche imer Namen haben», als Unterpand für einen Gültbrief ein⁴⁴. – 1752 beschloß die Gemeinde, vorbehältlich der Zustimmung der Obrigkeit, den Laubwald auf die Gerechtigkeiten zu verteilen⁴⁵.

Vorübergehendes Gemeindegut war der 1714 zwangsweise übernommene Hof des Konkursiten Felix Wartis⁴⁶. 1726/27 wurde der größte Teil dieser Wartisschen Güter an Private abgestoßen⁴⁷.

Barvermögen und Wertschriften (Gülten) besaß die Gemeinde auch im 18. Jahrhundert nicht.

42 Vgl. die Zustimmung der Twingherren zum Allmendtausch von 1348 (AU VIII Bremgarten Nr. 26–28).

43 GA Wohlen Hi 19 I Nr. 16.

44 StAAG 4350, 79.

45 StAAG 5541, 523 ff.

46 Zur Wartisschen Gant: siehe vorn, S. 272 Art. 4.

47 StAAG 4352, 163 v ff.

Schulden:

Überdimensionierte Prozesse und der Bauernkrieg stempelten das 17. Jahrhundert für Wohlen zum Saeculum des Schuldenmachens.

Bis 1636 war die Gemeinde Wohlen der Beinhauspfründe Bremgarten mit 60 Gulden verpflichtet⁴⁸.

1638, nach der Beendigung des Eppisserhandels⁴⁹, nahmen die zwei Dorfmeier als Hauptschuldner und vier Wohler Dorfgenossen (u.a. Untervogt Fähnrich Hans Kuhn) als Bürgen, alle sechs solidarisch mit ihrem Vermögen haftbar, für die «deß Eppissers rechtshandel halben» verschuldete Gemeinde bei Marx Brunner von Baden ein Darlehen von 200 Gulden auf⁵⁰.

Erhebliche Kosten fielen nach dem Bauernkrieg an. Wohlen hatte seinen Anteil an die Kriegskontribution von 15000 Gulden zu leisten. Es wurde ferner wegen der Teilnahme an den rebellischen Versammlungen und der Besetzung der Stadt Mellingen zu einer Buße verurteilt. Der Anteil Wohlens an die Kontribution betrug 100 Dublonen oder rund 750 Gulden; die Buße wurde auf 100 Gulden festgesetzt. Mit rund 850 Gulden kam Wohlen verhältnismäßig ungeschoren davon⁵¹.

Weit höhere Schulden lud sich die Gemeinde im Tavernenstreit auf⁵². 1690 summierten sich die Kostennoten an die Gemeinde auf volle 4197 Gulden. Zur Abtragung dieses Schuldenberges bewilligten 1690 die Tagatzungsboten der Gemeinde die Erhebung einer «anlaag» (= Steuer) und den Aufbruch und die Verpachtung von Allmendland⁵³. Damals dürfte Wohlen zusätzlich ein Darlehen von etwa 1400 Gulden aufgenommen haben, dessen Forderungstitel sich 1715 im Besitz einer Person von Tiefenwag bei Unterehrendingen befand⁵⁴.

Weitere erhebliche Schulden fielen der Gemeinde 1714 mit der zwangsweisen Übernahme der Wartisschen Gant an⁵⁵. Immerhin stand in diesem Fall auf der Aktivenseite der Hof des Felix Wartis. Dr. Hottinger von Zürich, der Abtreter dieses Hofes, mußte allerdings sofort sichergestellt

48 GA Wohlen Hi 19 I Nr. 24.

49 Zur ersten Phase des Eppisserhandels: siehe vorn S. 268 ff. Art. 1.

50 StAAG 4189.

51 KbAG Zurlauben Acta Helvetica 132, 381 ff.; 135, 135.

52 Zum Tavernenstreit: siehe vorn S. 270 f. Art. 3.

53 StAAG 2318 Nr. 3 Art. 28 (Beilage V); 2495 Beilage Absch. 1690.

54 StAAG 4350, 118 (1715).

55 Siehe Anm. 46.

werden. So belastete denn die Gemeinde ihr gesamtes, nunmehr auch den Wartshof umfassendes Gemeindegut gegenüber Dr. Hottinger mit einer Gült von 4300 Gulden. 1715 streckte der gleiche Dr. Hottinger den Wohlern in Form einer auf 6 Jahre terminierten Obligation auf das Gemeindegut als Unterpfand weitere 2500 Gulden vor⁵⁶.

Das Rechnungswesen:

Abrechnungspflichtige Gemeindebeamte waren seit alters die Dorfmeier (allenfalls noch der Untervogt). Nach dem Bauernkrieg wurde eine differenziertere Rechnungsführung dringend nötig. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist aus diesem Grund das Amt eines Seckelmeisters eingeführt worden⁵⁷. Trotz dieses neuen, vermutlich mit dem Steuerbezug und der Führung einer zentralen Rechnungsstelle beauftragten Verwaltungsorgans blieben die Dorfmeier weiterhin in der Finanzverwaltung tätig. Anlässlich der jährlichen Martini-Gemeinde hatten der Seckelmeister und die Dorfmeier getrennte Rechnung abzulegen.

Diese Rechnungsablage war eine reine Angelegenheit der Gemeinde, die der obrigkeitlichen Mitwirkung nicht bedurfte. 1695 versuchte der damalige Landvogt dieser Dorfrechnung beizuwohnen. Im Januar 1696 beschwerte sich deswegen ein Vertreter Wohlens vor dem Rat zu Luzern. Luzern wies den Landvogt unverzüglich an, die Wohler bei ihren alten Freiheiten und Bräuchen unbehelligt zu lassen⁵⁸.

1708 entstand in Wohlern Streit wegen der Führung und Ablage der Rechnung. Vor allem wurde dem Untervogt Rudolf Kuhn ziemlich unverblümt Unterschlagung vorgeworfen. Der Landvogt mußte eingreifen und stellte am 15. Juni 1708 folgendes Reglement auf⁵⁹:

1. Die jeweiligen Dorfmeier, Seckelmeister und anderen Vorgesetzten haben jährlich an der Martini-Gemeinde Rechnung abzulegen.
2. Der Wald und Feld betreffende Geldeinzug gehört zum Kompetenzbereich der beiden Dorfmeier. Diese beiden dürfen nur an den Seckelmeister Zahlungen tätigen, es sei denn, die Gemeindeversammlung beschließe etwas anderes.
3. Auch der Seckelmeister legt an der Martini-Gemeinde Rechnung ab. Der Untervogt, die Geschworenen und andere Beamte haben weder

56 StAAG 2495 Beilage Absch. 1690; 4350, 79, 118.

57 Siehe vorn S. 274.

58 StALU Ratsprot. LXXXIV, 287.

59 StAAG 4161 Ger. Prot.; Urk. Alteidg. Archiv 230.

dem Seckelmeister noch den Dorfmeiern in ihr Einzüger- und Verwaltungsamt einzugreifen.

4. Der Mißbrauch, bei jeder Gelegenheit auf Kosten der Gemeinde zu essen und zu trinken, wird abgestellt. Lockerungen bleiben dem Willen der Gemeinde vorbehalten.
5. Die Gemeindschriften sollen in einer Truhe bei den Kirchensachen verwahrt werden. Vom dreifachen Schloß soll ein Schlüssel dem Untervogt, einer den Gerichtsleuten und einer den Dorfmeiern in Verwahrung gegeben werden.
6. Der Untervogt, die geschworenen Richter und die anderen Beamten sollen sich nicht gegenseitig in die Kompetenzen eingreifen. Zwistigkeiten sind nach Möglichkeit intern gütlich zu regeln.

Der landvögtliche Spruch stieß in Wohlen nicht auf ungeteilte Freude. Schon am 17. September 1708 sprach deswegen eine Wohler Delegation in Luzern vor und bat um die Vermittlung eines unparteiischen Gerichtsurteils durch den Landvogt⁶⁰. Die Mehrheit der streitbaren Wohler (Führer: Untervogt Rudolf Kuhn) scheint beabsichtigt zu haben, den landvögtlichen Spruch durch einen Mehrheitsbeschluß der Gemeindeversammlung wieder umzustoßen. Vertreter der Befürworter und Gegner des Spruchs erschienen schließlich vor der Jahrrechnungstagsatzung in Baden. Die Gegner konnten sich nicht behaupten. Am 31. Juli 1709 setzten daher die Tagsatzungsboten den Spruch von 1708 endgültig in Kraft⁶¹.

60 StAAG 4280 Wohlen 837.

61 StAAG Urk. Alteidg. Archiv 231 (Transfix).